

Lärmaktionsplan

Stufe 4

gemäß

§ 47d Bundesimmissionsschutzgesetz

für das

gemeindefreie Gebiet Mariental

(Landkreis Helmstedt)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben.....	3
2	Bewertung der Ist-Situation.....	4
3	Maßnahmenplanung	5
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit	6
5	Evaluierung des Aktionsplans.....	7
6	Inkrafttreten des Aktionsplans	7

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/ Gemeinde:	Landkreis Helmstedt
Amtlicher Gemein- de-schlüssel:	03154
Vollständiger Name der Behörde:	Landkreis Helmstedt – Der Landrat – Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Straße:	Südertor
Hausnummer:	6
PLZ:	38350
Ort:	Helmstedt

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Das gemeindefreie Gebiet Mariental umfasst eine Fläche von 15,81km² und ist unbewohnt.

Durch das gemeindefreie Gebiet Mariental verlaufen die Bundesautobahn A2 und die Bundesstraße B244, welche zu einer signifikanten Lärmbelastung führen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung (34.BImSchV).

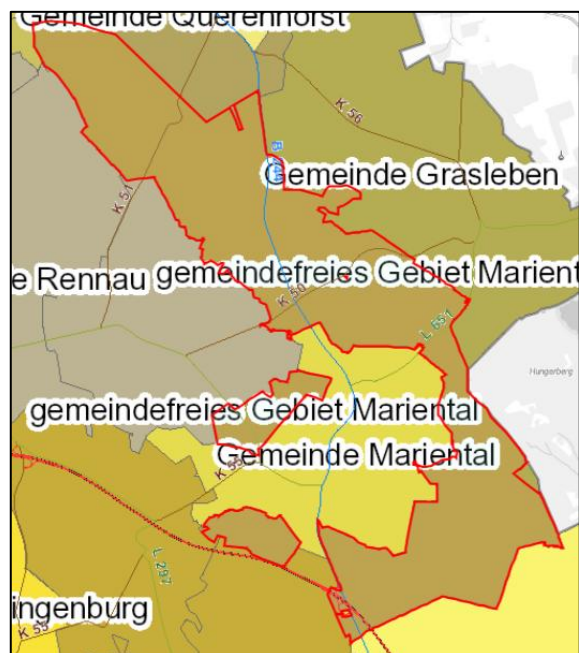


Abbildung 1 - Gemeindefreies Gebiet Mariental mit eingezeichneten Straßen

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die EU-Umgebungslärmrichtlinien selbst beinhalten keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist eine Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr

festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinien und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen Tag/Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes sowie an Schienenwegen des Bundes Tag/Nacht [dB(A)]	Richtwerte für Straßenverkehr rechtliche Lärmschutzmaßnahmen Tag/Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen Tag/Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/ Kern-/ Mischgebiet	64/54	66/56	72/60	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/62	65/50

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} und 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	keine Personen.
... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} und 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	keine Personen.

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Es sind keine Personen Verkehrslärm ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen

Da keine Personen betroffen sind, sind in dem gemeindefreien Gebiet Mariental keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen festzustellen.

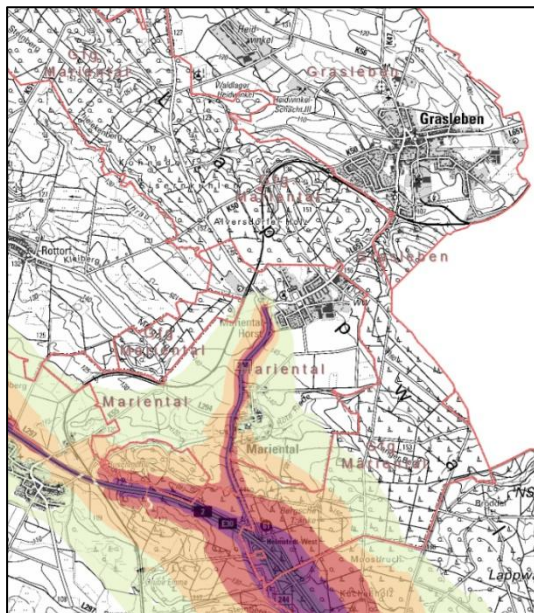


Abbildung 2 – Im gemeindefreien Gebiet Mariental tagsüber von Lärm betroffene Bereiche (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umwelt)

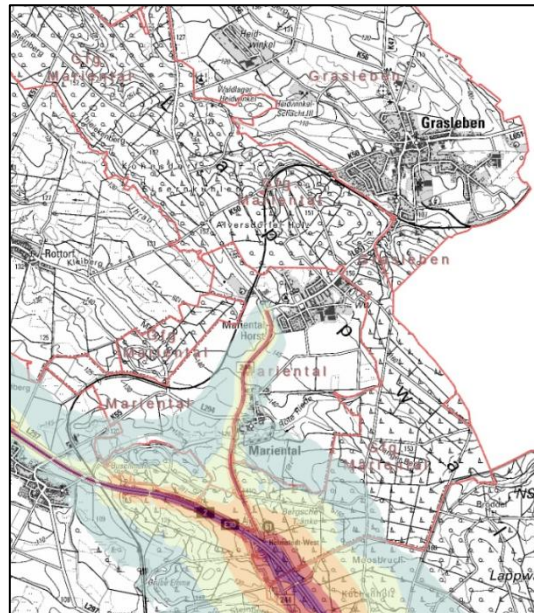


Abbildung 3 – Im gemeindefreien Gebiet Mariental nachts von Lärm betroffene Bereiche (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umwelt)

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
1.	keine	-	-	-

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
1.	keine	-	-	-

Aufgrund dessen, dass keine Personen betroffen sind, sind keine Maßnahmen vorgesehen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Es gibt keine langfristige Strategie, da im gemeindefreien Gebiet Mariental keine Personen betroffen sind.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Der Lärmaktionsplan wird keine ruhigen Gebiete festsetzen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Keine, da keine Personen betroffen sind.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Keine, da keine Personen betroffen sind.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der öffentlichen Mitwirkung

Vom 05. bis 12.02.2025 auf der Internetseite des Landkreis Helmstedt.

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Der Lärmaktionsplan wurde bekannt gemacht und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben Bedenken und Hinweise vorzutragen. Dabei wurden von der Öffentlichkeit keine Einwände oder Hinweise geltend gemacht.

5 Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Entsprechend der momentanen Rechtslage, wird alle fünf Jahre eine Evaluierung des Lärmaktionsplans erfolgen.

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Es soll keine Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans geben.

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am 12.03.2025 (nach dem Beschluss durch den Kreistag).

6.2 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.landkreis-helmstedt.de/portal/seiten/laermaktionsplanung-fuer-gemeindefreie-gebiete-900000776-34150.html>